

Datum: 19.09.2019  
Zahl: 810/2019-Swo  
Bearbeiter: Christian Swoboda  
☎: 07224 / 66 381-0  
✉: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 19.09.2019 mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Asten erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, idgF, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Asten liegenden, Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Asten (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

##### 1. Anschlussleitung:

Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an den/die VerbraucherIn, einschließlich des Absperrventils, liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

- 2. Hauptleitung:**  
Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (s. ÖNORM EN 805).
- 3. Transportleitung:**  
Entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (s. ÖNORM B 2538).
- 4. Übergabestelle:**  
Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung des/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage unter den von ihm/ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- 5. Verbrauchsleitung:**  
Wasserleitung nach der Übergabestelle bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- 6. Versorgungsleitung:**  
Wasserleitung, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (s. ÖNORM EN 805).
- 7. Zubringerleitung:**  
Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (s. ÖNORM EN 805).

### § 3

#### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

### § 4

#### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch dem/der EigentümerIn des Objektes im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, idgF.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von dem/der EigentümerIn des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (gemäß § 3) ist auf Kosten des/der EigentümerIn des Objektes herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Wasserbezug**

(1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der/die EigentümerIn des Objektes an den/die BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht, gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, idgF, gewährt, muss von dem/der EigentümerIn des Objektes sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies der/die EigentümerIn des Objektes dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Der/die EigentümerIn des Objektes hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichend Qualität verfügt.

## **§ 6**

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt der/die BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum des/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Der/die EigentümerIn stellt dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage von dem/der EigentümerIn des Objektes zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler, sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehende sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventil und Rückflussverhinderer), müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## **§ 7**

### **Beschränkung des Wasserbezugs**

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann der/die BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, u.a. wenn

a. wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen VerbraucherInnen, nicht befriedigt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist der/die BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren.

b. solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen.

c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage, oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage, eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen.

d. sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte der/die BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## **§ 8**

### **Pflichten des/der EigentümerIn des Objekts**

(1) Der/die EigentümerIn des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Der/die EigentümerIn des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der/die EigentümerIn des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat der/die neue EigentümerIn des Objekts der Marktgemeinde Asten bzw. dem/der BetreiberIn der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von dem/der EigentümerIn des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Der/die EigentümerIn des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

## **§ 9**

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, idgF, bestraft.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Asten vom 02.08.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 20.09.2019

abgenommen am: .....